

R 3.32 LStR 2011
Lohnsteuer-Richtlinien 2011 - LStR 2011 -

Bundesrecht

Zu § 3 Nr. 32 EStG

Titel: Lohnsteuer-Richtlinien 2011 - LStR 2011 -

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: LStR 2011

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Verwaltungsvorschrift

R 3.32 LStR 2011 – R 3.32

Sammelbeförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 3 Nr. 32 EStG)

Die Notwendigkeit einer Sammelbeförderung ist z. B. in den Fällen anzunehmen, in denen

1. die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Zeitaufwand durchgeführt werden könnte,
2. die Arbeitnehmer an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder verschiedenen Stellen eines weiträumigen Arbeitsgebiets eingesetzt werden oder
3. der Arbeitsablauf eine gleichzeitige Arbeitsaufnahme der beförderten Arbeitnehmer erfordert.